

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Per E-Mail
Regierungen

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen G4-6745-1-575	Bearbeiter Herr Dr. Prinzler	München 29.03.2021
	Telefon / - Fax 089 2192-4080 / -14080	Zimmer KL1-162	E-Mail sachgebiet-g4@stmi.bayern.de

Unterbringung von Asylbewerbern; Coronavirus; Impfkonzept für bayerische Asylunterkünfte und Übergangwohnheime

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend übersenden wir Ihnen das mit dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege abgestimmte Impfkonzept für die bayerischen Asylunterkünfte und Übergangwohnheime. Wir bitten um Kenntnisnahme, weitere Veranlassung und Weiterleitung an die Kreisverwaltungsbehörden.

Impfkonzept für bayerische Asylunterkünfte und Übergangwohnheime

a) Ausgangspunkt: Verbindliche Vorgaben der CoronaimpfV des Bundes

Die Prioritätseinstufung für Asylbewerber und in Übergangwohnheimen Untergebrachten richtet sich wie für jedermann nach der verbindlichen Einstufung gem. der CoronaimpfV des Bundes. Eine erhöhte Priorisierung kann sich daher erstens aufgrund der Unterbringung ergeben: So ordnet § 3 Abs. 1 Nr. 11 CoronaimpfV des Bundes Personen, die in Unterkünften gem. § 36 Abs. 1 Nr. 4 Infektionsschutzgesetz (IfSG) zur gemeinschaftlichen Unterbringung leben, in toto der Prioritätengruppe 2 und damit der zeitnah zur Impfung beginnend anstehenden Gruppe zu, soweit sie nicht aufgrund persönlicher Merkmale der Prioritätengruppe 1 zuzuordnen sind (insbes. Hospitalisierte, über 80-Jährige und in Krankenhäusern bzw. Pflegeheimen tätige Personen – insgesamt praktisch kaum relevant bei Asylbewerbern und ÜWHLern). Damit gehören die allermeisten in Asylunterkünften und viele der in Übergangwohnheimen Untergebrachten der Prioritätengruppe 2 aufgrund der Unterbringungssituation an. Ausgenommen sind nur solche, bei denen eine wohnungsähnliche Struktur vorliegt und die Art der Unterbringung nicht im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 4 IfSG zu qualifizieren ist. Nur bei ihnen ist dann eine Priorisierung aufgrund einschlägiger persönlicher Merkmale wie Alter, Vorerkrankungen und bestimmter Tätigkeiten im Sinne der CoronaimpfV ab Prioritätengruppe 2 relevant.

b) Zuständigkeiten

Die Zuständigkeit für die konkrete Impfpriorisierung vor Ort im Rahmen der Vorgaben der CoronaimpfV wie auch die Impforganisation liegt bei den Impfzentren. Nur sie haben den Gesamtüberblick, welche Personen insgesamt gerade prioritär anstehen, wieviel und für wen geeigneter Impfstoff vorhanden ist und auf welche Ressourcen bei der Durchführung der Impfung zurückgegriffen werden kann. Dabei bildet die Einschätzung der Unterbringungsverwaltung die Grundlage für die Beurteilung des Impfzentrums, ob eine Einrichtung nach § 36 Abs. 1 Nr. 4 IfSG vorliegt und damit die Priorisierungsstufe 2 (hohe Priorität) vorliegt.

Die Unterbringungsverwaltung kann und wird unterstützend mitwirken (insbes. Information, sowie Abfrage der Impfbereitschaft der Untergebrachten und Übermittlung dieser Informationen an die Impfzentren). Sie kann keine Aussage dazu treffen, wie diese im Verhältnis zu anderen Personen der Priorität 2 einzuordnen sind. Die Unterbringungsverwaltung soll Informationen zur Verfügung stellen, die für die Organisation des Ablaufs der Impfung hilfreich sind.

c) Leitplanken für die Impfpriorisierung

Bezüglich der sehr heterogenen Asylunterkünfte und ÜWHs, die als gemeinschaftliche Unterbringung im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 4 IfSG anzusehen sind, gilt folgende Reihenfolge:

1. ANKER-Einrichtungen und ihre Unterkunftsdependancen
2. Einrichtungen für Vulnerable Personen
3. Größere, dichter belegte Unterkünfte mit mehr als 150 untergebrachten Personen
4. Alle sonstigen Asylunterkünfte und ÜWHs

d) Leitplanken für die Organisation der Impfungen

▪ **Grundinformation aller Untergebrachten**

Bereits im Vorfeld der eigentlichen Impfkaktion sind alle Untergebrachten über die grundsätzliche Impfberechtigung, die möglichen Anmeldewege bei den Impfzentren und den Sinn und Nutzen der Impfung, sowie ggf. über mögliche Impfeffekte bzw. Nebenwirkungen zu informieren.

Das Robert Koch-Institut und das Bundesministerium für Gesundheit stellen Aufklärungs- und Einwilligungsbögen sowie Informationsmaterialien in vielen Sprachen zur Verfügung (s. Links unter <https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/impfung/>). Insbesondere wird darin auch kommuniziert, dass es sich, um einen effektiven Impfschutz zu erhalten, um zwei zeitlich voneinander getrennte Impfungen handelt. Diese Materialien werden den Einrichtungen von den Impfzentren zur Verfügung gestellt. Die Unterbringungsverwaltung legt diese Informati-

onsmaterialien dann in den jeweiligen Gebäuden oder stärker frequentierten Örtlichkeiten in den Unterkünften aus bzw. bringt diese dort an. Bei der Information wäre es hilfreich, die Flüchtlings- und Integrationsberater sowie die Asylhelfer unterstützend hinzu zu ziehen.

▪ **Durchführungsmodalitäten**

Welche weiteren Vorkehrungen für die Organisation der Impfungen zu treffen sind, ist vom Durchführungsweg abhängig:

ANKER-Einrichtungen und ihre Dependancen: Impfung durch Mobile Impfteams oder ggf. der Einrichtung temporärer Impfstationen in der Unterkunft

Analog zu den Pflegeheimen ist auch bei den ANKER-Einrichtungen und ihren Dependancen eine Durchimpfung durch Mobile Impfteams sinnvoll. Diese ist in mehreren Schritten durchzuführen:

- (1) Zur Vorbereitung und Vorabklärung melden die Unterbringungsverwaltungen (Regierungen) die ANKER-Einrichtungen und Dependancen spezifiziert nach Zahl der Untergebrachten und ihrer Herkunftssprachen an die Impfzentren.
- (2) Impfzentrum und Unterbringungsverwaltung organisieren – wenn möglich – einen oder mehrere Informationstermine
- (3) Im Anschluss werden die Einwilligungen zur Impfbereitschaft der Untergebrachten und der in den Unterkünften regelmäßig Tätigen eingeholt und an das Impfzentrum übermittelt (damit Anmeldung zur Impfung). Soweit Flüchtlings- und Integrationsberater oder Ehrenamtliche an den Aufklärungen und Beratungen mitwirken, werden auch sie mit in das Impfangebot der regelmäßig Tätigen einbezogen.
- (4) Die Unterbringungsverwaltung schlägt dem Impfzentrum geeignete Räumlichkeiten für die Verimpfung vor. Regelmäßig sind insofern getrennte Bereiche für Anmeldung/Empfang/Prüfung der Unterlagen, Anamnese, Impfung und Nachsorge vorzusehen.
- (5) Information über den Impftermin wird von der Unterbringungsverwaltung an die Untergebrachten und das jeweils örtlich zuständige Polizeipräsidium bekannt gegeben.

- (6) Durchführung der Verimpfung durch ein Impfteam unterstützt durch Unterbringungsverwaltung (vor allem durch Hilfe bei der Terminzuführung; Einsatz der Unterkunftsverwaltung und des Sicherheitsdiensts als „Ordner“ aber auch von Personen (einschl. ggf. Sprachmittlern aus dem Kreis der Untergebrachten), die über den Verlauf des Prozesses fortlaufend Informationen geben und auf Fragen antworten können).
- (7) Maßnahmen nach der Impfung: Die Unterbringungsverwaltung – und wenn vorhanden – die dort eingesetzten Ärzte achten auf Anzeichen von Nebenwirkungen und stehen für Rückfragen zur Verfügung.

Unterkünfte für Vulnerable: Impfung durch Mobile Impfteams

Mit Blick auf das persönliche Ansteckungsrisiko der Betroffenen sollte das Verfahren unabhängig von der Größe der Unterkunft genauso wie bei den ANKER-Einrichtungen und Dependancen in Unterkünften für Vulnerable ablaufen. Im Rahmen des Informationstermins (oben (2) erfolgt zudem die Anamnese der relevanten Vorerkrankungen.

Größere Unterkünfte: Impfverfahren abhängig von der Zahl der Impfbereiten

Die Schritte (1) – (3) erfolgen wie bei den ANKER-Einrichtungen dargestellt, wenn die Zahl der Impfbereiten in einer Unterkunft mehr als 50 Personen umfasst. Auch hier kommt regelmäßig nur eine Impfung durch ein Mobiles Impfteam in der Einrichtung in Frage. Es kann jedoch, insbesondere bei weniger Personen, anstelle dessen in der Entscheidungskompetenz des Impfzentrums in Abstimmung mit der Unterbringungsverwaltung auch eine Zuführung der Impfbereiten durch organisiertes Shutteln (ggf. in Tranchen aufgeteilt) in die Impfzentren erfolgen.

Übrige Unterkünfte: grundsätzlich eigenständige Anmeldung

Den Untergebrachten steht wie allen Teilen der Bevölkerung die eigenständige Anmeldung bei BayIMCO gemäß ihrer Priorisierung offen und ist gerade auch mit Blick der oben dargelegten Grundinformation an alle Untergebrachten gut machbar. Hilfe dabei ist auch

Aufgabe der Flüchtlings- und Integrationsberatung. In Frage kommt auch eine Sammelanmeldung. Sofern zur umfassenderen Förderung der Impfbereitschaft bzw. aus Gründen der Mobilität als sachdienlich angesehen und organisatorisch machbar, können aber auch in diesen Fällen die Impfzentren in Abstimmung mit der Unterbringungsverwaltung stattdessen ein Shutteln in das Impfzentrum oder ein Mobiles Impfteam als Impfweg vorsehen.

Ab April 2021 ist ferner die Einbindung der niedergelassenen Ärzte in die Impfstrategie vorgesehen. Eine eigenständige Terminvereinbarung bei einem impfenden niedergelassenen Haus- oder Facharzt durch die Unterbrachten und entsprechende Impfung in der jeweiligen Praxis ist ebenfalls möglich.

Ergänzende Konkretisierungen für die Flüchtlings- und Integrationsberater:

Im Rahmen ihrer allgemeinen Beratungstätigkeit nach der BIR tragen die Flüchtlings- und Integrationsberater auch in der Corona-Pandemie zur Stärkung der Eigenverantwortlichkeit und zur allgemeinen Orientierung von Asylbewerbern und Migranten in grundlegenden Lebensbereichen bei. In diesem Zusammenhang können sie beim Thema Coronaschutzimpfung auf Grundlage der vom Robert Koch-Institut und vom Bundesministerium für Gesundheit zur Verfügung gestellten bzw. verlinkten Infomaterialien informieren und unterstützen und auf diesem Wege eine bedarfsgerechte Hilfe zur Selbsthilfe ermöglichen. Die Art und Weise der Beratung ist am konkreten Bedarfsfall auszurichten. Dabei sind die Vorgaben der aktuellen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung zu beachten.

Die Beratungskräfte der Flüchtlings- und Integrationsberatung sind – insbesondere in Abgrenzung zu den Beschäftigten der Unterkunftsverwaltung – grundsätzlich nicht regelmäßig in den Unterkünften tätig und können deshalb nicht aufgrund des § 3 Abs. 1 Nr. 11 CoronaimpfVO bei den Schutzimpfungen vorrangig berücksichtigt werden. Soweit Flüchtlings- und Integrationsberater jedoch an den Aufklärungen und Beratungen über die Impfungen mitwirken und soweit dies für eine effiziente Organisation der Impfungen im Sinne von § 1 Abs. 3 S. 1 CoronaimpfVO notwendig ist, werden auch sie mit in das Impfangebot der regelmäßig Tätigen einbezogen.

Welche Beratungskräfte für eine effiziente Organisation der Impfungen gem. § 1 Abs. 3 S. 1 CoronaimpfVO notwendig sind, legen die Unterkunftsverwaltungen vor Ort nach Rücksprache mit den Trägern der Flüchtling- und Integrationsberatung fest. Die Auswahl ist auf Berater zu beschränken, die bereits bislang in der Betreuung der Bewohner der jeweiligen Unterkunft aktiv sind. Dabei sind auch die Zuständigkeiten und Modalitäten der Impfaufklärung in der Unterkunft zu klären.

Die betreffenden Berater werden – analog zu den Beschäftigten in den Unterkünften – in die über die Unterkunftsverwaltung organisierten Impfangebote einbezogen. Die Unterkunftsverwaltung informiert hierzu über die jeweiligen Angebote vor Ort. Darüber hinaus erhalten diese Berater bei entsprechendem Wunsch eine Bescheinigung der Unterkunftsverwaltung, dass sie den in den Unterkünften Tätigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 11 CoronaimpfVO) mit Blick auf § 1 Abs. 3 S. 1 CoronaimpfVO gleichgestellt sind. Auf dieser Grundlage kann dann auch eine selbständige Anmeldung über BayIMCO bei den Impfzentren erfolgen (unter Bejahung der entsprechenden Priorisierung bei Befüllung der Anmeldemaske).

Ergänzende Konkretisierungen für die Asylhelfer bzw. Ehrenamtlichen:

Bei Bedarf können die Unterkunftsverwaltungen auch Asylhelfer bzw. Ehrenamtliche auf geeignete Weise ansprechen, damit diese gegebenenfalls bei der Organisation und Durchführung der Impfungen unterstützen. Dabei sind die Vorgaben der aktuellen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung zu beachten. Die Asylhelfer bzw. Ehrenamtlichen werden ebenfalls in die über die Unterkunftsverwaltung organisierten Impfangebote einbezogen bzw. erhalten bei entsprechendem Wunsch eine Bescheinigung der Unterkunftsverwaltung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Jung
Ministerialdirigentin